

sondern hat überall versucht, in die Einzelheiten einzudringen. Seine Publikation darf als eine ebenso gründliche und dankenswerte wie auch ergebnisreiche und wertvolle Arbeit bezeichnet werden.

Freiburg i. Br.

E. Göller.

M. R. Génestal, *Le procès sur l'état de clerc aux 13^e et 14^e siècles* (École pratique des hautes études, section des sciences religieuses) Paris, Imprimerie Nationale 1909. 39 p. 8^o.

In dem Kampfe zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit ging das Streben der weltlichen Gewalt u. a. auf möglichste Einschränkung des privilegium fori, das den Geistlichen als solchen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzieht und dem geistlichen Richter unterstellt. Bonifaz VIII. hatte in der Dekretale: Si iudex laicus ausgesprochen, daß, über das Vorhandensein des geistlichen Standes zu erkennen, nur der geistliche Richter zuständig sei, daß der Besitz maßgebend sei für die Frage, von welchem Richter der Beklagte, dessen geistlicher Stand behauptet werde, inzwischen in Verwahrung gehalten werden solle, und endlich, daß von diesem Besitzstand auch die Beweislast abhängen. Génestal zeigt nun in dem vorliegenden Programme kurz und bündig, aber klar und einleuchtend, daß die Praxis in Frankreich schon vor dem Erlaß dieser Dekretale der Kirche nicht so weit entgegenkam, und daß und wie nachher die weltliche Gewalt, indem sie die Kompetenz-Kompetenz in dieser Materie sich eroberte, das privilegium fori noch weiter zurückgedämmt hat. Die Untersuchung ist ein kleiner, aber wertvoller Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Frankreich im allgemeinen und zu demjenigen des kirchlichen Prozesses im besondern.

Ulrich Stutz.

J. A. Endres, *Thomas von Aquin. Die Zeit der Hochscholastik*. Mainz, Kirchheim & Co. 1910. 107 S. mit 64 Abb.

Der Inhalt des vorliegenden Buches, eines Bestandteils der ‚Weltgeschichte in Charakterbildern‘, fällt wohl aus dem unserer Zeitschrift gesetzten Rahmen heraus, gleichwohl möchte auf ihn, wenn auch mit wenigen Worten, verwiesen werden dürfen. Im besten Sinne populär geschrieben, freilich infolge seines Gegenstandes derart, daß es beim Leser ein nicht unerhebliches Maß an Vorbildung philosophischer und philosophiegeschichtlicher Art voraussetzt, wird das Werk dem Kirchenrechtshistoriker um zweier Momente willen nicht unwillkommen sein: